

Informationsbroschüre über die Kosten eines Rechtsstreits

Sehr geehrte Leser

Die vorliegende Broschüre ist ein kleiner Wegweiser für Rechtsuchende.

Normalerweise hat ein Mensch mit Anwälten wenig zu tun, aber wenn, dann kommt es meist plötzlich und unerwartet. Ihr Vermieter erhöht die Nebenkosten und Sie wissen nicht warum, Ihre Arbeitsstelle wird gekündigt und Sie empfinden das als ungerecht oder jemand fährt Ihnen schlichtweg in Ihr Auto und Sie wissen nicht, was Sie gegenüber der Versicherung geltend machen können.

Das Beste, wäre es sich von einem Anwalt beraten zu lassen, aber viele Menschen scheuen den Weg zum Anwalt und das hat in erster Linie damit zu tun, dass sie nicht wissen, welche Kosten sie zu erwarten haben. Der alte Spruch: " Sie geben einem Anwalt die Hand und sind gleich 50 € los" hält sich nach wie vor hartnäckig.

In dieser Broschüre will ich drei Fragen aufwerfen und sie, so weit es geht, beantworten.

- **Was kostet ein Rechtsstreit**
- **Wer muss für die Kosten aufkommen**
- **Habe ich die Möglichkeit auf finanzielle Hilfe**

Fest steht, Anwälte kosten Geld, sie kosten sogar viel Geld, genau wie Ärzte aber das bekommt man in der Regel nicht mit, da die meisten Menschen krankenversichert sind. Eine Rechtsschutzversicherung haben jedoch die wenigsten, so dass immer die Gefahr besteht, dass sie die Kosten selbst tragen müssen.

Das Problem bei einem Rechtsstreit ist, dass auch der Anwalt oft nicht von vornherein weiß, wie hoch die Kosten sein werden. Dies hängt davon ab, wie lang der Rechtsstreit geht, ob die Sache vor ein Gericht kommt und so weiter. Umso wichtiger ist es, zumindest in groben Zügen über die Kosten informiert zu sein.

Tipp: Lassen Sie sich eine Kostenaufstellung für verschiedene Alternativen des Ausgangs geben. Was kostet es, wenn die Sache außergerichtlich erledigt wird, was, wenn Sie vor Gericht müssen, was, wenn Berufung eingelegt wird, usw.

1. Was kostet ein Rechtsstreit

Bis Juni 2006 galt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) als Grundlage der Vergütung. Seit neuestem ist die Vergütung jedoch frei verhandelbar, wobei bei gerichtlichen Verfahren das RVG nicht unterschritten werden darf.

Ich persönlich rechne nach wie vor nach der RVG ab, da dies ein Höchstmaß an Transparenz bietet.

Ein Anwalt berechnet für seine Tätigkeiten keine feststehenden Geldbeträge, sondern Bruchteile einer Gebühr.

So ergibt sich bei einer Erstberatung nach der RVG ein Gebührenrahmen von 0,1 bis 1,0 Gebühren.

Die Höhe der Gebühr selbst richtet sich nach dem Streitwert. Je höher der Streitwert, umso höher die Gebühr. Eine Gebührentabelle finden Sie in der Broschüre hinten.

Geht der Streit um die Zahlung einer konkreten Summe, so ist die Berechnung einfach, da der Streitwert genau dieser Summe entspricht.

Bei anderen Sachen ist die Höhe des Streitwertes gesetzlich festgelegt.

Beispiel: Ihr Vermieter kündigt Ihnen fristlos die Wohnung. Bei Mietangelegenheiten beträgt der Streitwert eine Jahreskaltmiete. Wenn die monatliche Miete also 350 € netto beträgt, so ist der Streitwert $12 \times 350 = 4200$ €.

Nach der Gebührentabelle ergäbe dies eine 1,0 Gebühr von 273,00 €.

Für eine Erstberatung könnte der Anwalt also zwischen 27,30 € und 273,00 € verlangen, je nach Aufwand.

Handelt es sich um einen durchschnittlichen Fall, so wird der Anwalt in der Regel die sogenannte Mittelgebühr geltend machen. Dies ist die Summe von Mindestgebühr und Höchstgebühr geteilt durch zwei. Im Beispielfall wäre dies $1,0 + 0,1 = 1,1$ geteilt durch Zwei = 0,55 Gebühr von 273,00 € = 150,15 €.

Tipp: Erkundigen Sie sich vorab telefonisch, was ein „Kostenvoranschlag“ in einem ersten Termin kostet ohne hinausgehende Rechtsberatung, bevor Sie entscheiden, ein Mandat zu erteilen. Die meisten Anwälte sind dabei sehr kulant, da sie ja das Mandat haben wollen.

Wenn die Erstberatung ergibt, dass Aussicht auf Erfolg besteht, im Beispielfall also, dass der Vermieter nicht hätte kündigen dürfen, so wird in der Regel dem Anwalt ein Mandat erteilt.

Dafür macht der Anwalt eine Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5 Gebühren geltend. Die Mittelgebühr beträgt jedoch nicht 1,5, sondern ist in diesem Fall gesetzlich bei 1,3 festgelegt.

Außerdem wird im Falle der Mandatserteilung die Beratungsgebühr voll angerechnet, so dass Sie in der Regel komplett wegfällt.

Im Beispielfall beträgt die Mittelgebühr damit $1,3 \times 273,00 \text{ €} = 345,90 \text{ €}$.

Tipp: Viele Anwälte scheinen die Mittelgebühr mit der Mindestgebühr zu verwechseln. Wenn Sie den Eindruck haben, dass die Tätigkeit des Anwalts sehr einfach und wenig Zeitaufwendig war, verlangen Sie, dass er weniger als die Mittelgebühr abrechnet oder erklärt, warum er die Mittelgebühr für angemessen hält.

Neben der Gebühr kann der Anwalt seine Auslagen ersetzt bekommen, z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. Bei einfacheren Fällen, kann der Anwalt eine Pauschale für Post/Telekommunikationskosten in Höhe von 20,00 € geltend machen.

Diese anwaltlichen Kosten sind Nettokosten so dass noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von derzeit 19 % dazukommt.

Sollte unser Beispielfall hier enden, zum Beispiel, wenn der Vermieter die Kündigung zurückzieht und gehen wir davon aus, dass der Fall eine Mittelgebühr rechtfertigt so kann der Anwalt wie folgt abrechnen:

Beratungsgebühr	wird angerechnet
1,3 Geschäftsgebühr:	345,90 €
Pauschale	20,00 €
USt 19 %	69,52 €

Dies ergäbe eine Gesamtrechnung von 435,42 €.

Tipp: Wenn Sie nicht gerade über ein sehr großes Einkommen verfügen, erkundigen Sie sich über die Möglichkeit der gerichtlichen Beratungshilfe. Unter Umständen werden die kompletten Kosten von der Gerichtskasse übernommen. Näheres im Abschnitt 2.

Sollte die Angelegenheit nicht bereinigt werden, so würde Ihr Anwalt eine Kündigungsschutzklage bei Gericht einreichen.

Bevor das Gericht sich mit einer Klage befasst, müssen jedoch die Gerichtskosten von der klagenden Partei als Vorschuss beigebracht werden. Die Höhe der Gerichtskosten ergibt sich ebenfalls aus dem Streitwert. Eine Tabelle befindet sich am Ende der Broschüre.

Für die gerichtliche Tätigkeit erhält der Anwalt eine feststehende Verfahrensgebühr von 1,3. Allerdings wird die Hälfte der außergerichtlichen Gebühr angerechnet.

Nimmt der Anwalt an einem gerichtlichen Termin teil, so steht ihm dafür eine Terminsgebühr von 1,2 zu.

Wenn das Verfahren dann abgeschlossen ist und kein Vergleich geschlossen wurde, so fällt der Richter ein Urteil.

Im Beispielfall würde dann die Gesamtrechnung des Anwalts folgende Posten enthalten

Streitwert 4.200,00 € Gebühr 273,00 €

Außergerichtliche Kosten

0,65 Geschäftsgebühr 177,45 €
(Die Hälfte der Mittelgebühr, die andere Hälfte wird angerechnet)

Pauschale 20,00 €

19 % USt. 37,51 €

Gesamt außergerichtlich 234,96 €

Gerichtliche Kosten

1,3 Verfahrensgebühr 354,90 €

1,2 Terminsgebühr 327,60 €

Pauschale 20,00 €

(Die Pauschale kann sowohl für die außergerichtliche als auch für die gerichtliche Vertretung erhoben werden.)

19 % USt. 133,47 €

Gesamt gerichtlich 835,97 €

Das bedeutet, dass an Anwaltsgebühren 1.070,93 € angefallen sind. Dazu käme dann noch der Gerichtskostenvorschuss von 339,00 €. Sie sehen also, ein gerichtliches Verfahren kann teuer werden. Dadurch sollten Sie sich jedoch nicht entmutigen lassen, denn es ist nicht gesagt, dass Sie das alles bezahlen müssen. Näheres finden Sie im zweiten Abschnitt.

2. Wer muss für die Kosten aufkommen.

Ein Mandantenvertrag mit einem Rechtsanwalt ist ein sogenannter Dienstvertrag. Das bedeutet der Anwalt schuldet, genau wie zum Beispiel ein Arzt, eine Tätigkeit und keinen Erfolg. Erfolgshonorare sind deswegen in Deutschland anders als etwa in den USA verboten. Das bedeutet, dass zunächst einmal Sie dem beauftragten Anwalt sein Honorar schulden.

Unter Umständen können Sie sich jedoch die Kosten erstatten lassen.

Außergerichtlich ist dies der Fall, wenn Ihnen jemand etwas schuldet und mit der Zahlung in Verzug gerät. In diesem Fall können Sie einen sogenannten Verzugsschaden geltend machen, worunter auch die Rechtsanwaltsgebühren fallen und sich diese erstatten lassen.

Voraussetzung ist natürlich immer, dass Sie im Recht sind, aber das klären Sie ja mit dem Anwalt ab bevor Sie ein Mandat erteilen.

Tipp: Wenn Sie einen schuldlos einen Autounfall erlitten haben, sollten Sie sich grundsätzlich an einen Anwalt wenden, denn die gegnerische Haftpflichtversicherung ist verpflichtet Ihnen diese Kosten zu erstatten. Sie bekommen also anwaltlichen Beistand umsonst.

Ist es zu einem Gerichtsverfahren gekommen, so gilt in den meisten Fällen das Verliererprinzip. Das bedeutet, der Verlierer eines Gerichtsverfahrens bezahlt alles, seine Anwaltsgebühren, die Anwaltsgebühren des Gegners und die Gerichtskosten.

Sollte also im vorliegenden Beispielfall der Richter die Kündigung der Wohnung für ungültig erklären, so hätte der Vermieter alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen.

In manchen Verfahren gilt diese Regelung jedoch nicht, zum Beispiel im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Tipp: Klären sie mit dem Anwalt nicht nur ab, wie hoch die Kosten sein werden, sondern auch wer Sie im Erfolgs- oder Misserfolgss Falle zu tragen hat.

Ein gerichtliches Verfahren sollten Sie also nur dann anstreben, wenn Sie gute Erfolgsaussichten haben.

3. Habe ich die Möglichkeit auf finanzielle Hilfe ?

Rechtsstreitigkeiten können unter Umständen sehr teuer werden. Um zu verhindern, dass sich eine Klassenjustiz bildet, in der sich nur die Reichen Gerechtigkeit leisten können, gibt es in Deutschland in gerichtlichen Fällen Prozesskostenhilfe und in außergerichtlichen Fällen Beratungshilfe.

Die Möglichkeit, diese Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen steht keineswegs nur Arbeitslosen Hartz IV Empfängern zur Verfügung, wie oftmals angenommen wird. Vielmehr sind bestimmte Freibeträge bei Einkommen und Vermögen einzusetzen und wenn Sie unter eine bestimmte Grenze fallen haben Sie Anspruch auf Beihilfe.

1. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe erhalten Sie bei allen Zivilrechtlichen Streitigkeiten inklusive Arbeitsrecht und Sozial-oder Verwaltungsrecht bei denen Sie vor Gericht klagen oder verklagt werden.

Von Ihrem Nettoeinkommen können Sie und Ihr Ehe-oder Lebenspartner jeweils 380 € als Freibetrag einsetzen. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind weitere 266 €.

Dazu kommen Ihre Bruttomiete und, wenn Sie Erwerbstätig sind, ein zusätzlicher Freibetrag von 173 €.

Beispiel: Eine Familie bestehend aus Vater, Mutter und zwei Kindern zahlt für Ihre Wohnung 500 € kalt und 100 € an Nebenkosten. Der Vater arbeitet als Angestellter und die Mutter ist Hausfrau.

Dann können folgende Freibeträge geltend gemacht werden:

Vater	380 €
Mutter	380 €
Kind 1	266 €
Kind 2	266 €
Warmmiete	600 €
Erwerbstätige	173 €

Gesamt 2.065 €

Das bedeutet, dass die Familie ein Nettoeinkommen bis zu 2.065 € haben kann und dann immer noch Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

Wenn Sie mehr als das verdienen würde, hätten die Familie eventuell noch die Möglichkeit, die Gerichtskosten in Raten zu bezahlen. Näheres erfahren Sie bei Ihrem Anwalt.

In außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, haben Sie die Möglichkeit Beratungshilfe zu bekommen. Die Voraussetzungen sind die selben wie bei der Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung.

Sowohl einen Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch auf Beratungshilfe, kann der Anwalt für Sie beantragen. Sie können dies jedoch auch persönlich bei dem Amtsgericht, das für Ihren Wohnort zuständig ist beantragen. Beratungshilfe wird jedoch nur gewährt, wenn das Gericht eine rechtliche Beratung für erforderlich hält.

Tipp: Beratungshilfe bei Verwaltungsangelegenheiten, Steuerbehörde oder Arbeitsamt sollten persönlich bei dem Amtsgericht beantragt werden, da in solchen Fällen oftmals abgelehnt wird und eine Ablehnung bei persönlichem Erscheinen viel schwieriger ist .